

Merkblatt für die Kennzeichnung von Feuerwehzufahrten nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO

Feuerwehzufahrten (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken, vgl. DIN 14090) sind befestigte Flächen, die im Brandfall als Rettungs- und Angriffswege für die Feuerwehr dienen. Zu den Feuerwehzufahrten gehören auch überbaute Durchfahrten. Die Zufahrten werden von den Gemeinden im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes als Brandschutzbehörde oder im Rahmen eines bauaufsichtlichen Verfahrens oder einer sonstigen behördlichen Gestattung (z. B. nach Immissionsschutzrecht) festgelegt.

Die Freihaltung von Feuerwehzufahrten ist sicherzustellen. Soweit dort öffentlicher Verkehr (vgl. Nr. II Rn. 2 der VwV zu § 1 StVO) stattfindet, gelten hinsichtlich der Kennzeichnung die StVO und hinsichtlich der notwendigen Freihaltung das Polizeirecht.

§ 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO verbietet das Halten und Parken **vor** und **in** amtlich gekennzeichneten Feuerwehzufahrten.

Diese Regelung erfasst jedoch nur das Halten und Parken

- auf gewidmeten Straßen und tatsächlich öffentlichen Verkehrsflächen **vor** einer Feuerwehzufahrt und
- in (auf) der Feuerwehzufahrt, wenn es sich um eine gewidmete Straße oder um eine tatsächlich öffentliche Verkehrsfläche handelt.

Nicht erfasst wird also das Halten und Parken auf reinem Privatgrund.

Amtliche Kennzeichnung

Die amtliche Kennzeichnung einer Feuerwehzufahrt bewirkt, dass nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO kraft Gesetzes das Halten und Parken verboten ist. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 1 Nr. 12 StVO i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 8 StVO. Dort abgestellte Fahrzeuge können abgeschleppt werden.

Für die amtliche Kennzeichnung einer Feuerwehzufahrt ist das unten gezeigte Hinweisschild nach DIN 4066 zu verwenden. Es ist rechteckig, hat einen roten Rand, trägt auf weißem Grund in schwarzer Schrift die Aufschrift „Feuerwehzufahrt“ und muss unten rechts den Namen der Gemeinde (in schwarzer Verkehrszeichenschrift „Gemeinde“ oder in roter Stempelplakette) erkennen lassen.



Hinweisschild nach DIN 4066

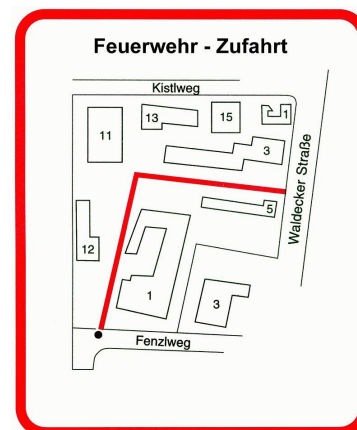
Ob und wo eine Feuerwehzufahrt amtlich zu kennzeichnen ist, entscheidet die Gemeinde, ggf. im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde als für den Brandschutz zuständige Behörde. Einer Mitwirkung der Straßenverkehrsbehörde bedarf es hier nicht.

Die amtliche Kennzeichnung **vor** einer Feuerwehzufahrt ist für den öffentlichen Verkehr deutlich sichtbar, i. d. R. rechts, anzubringen. Es empfiehlt sich eine Anbringung an der „Nahtstelle“ öffentliche Verkehrsfläche/Feuerwehzufahrt. Freizuhalten ist dann die Zufahrt in einer Breite, die das ungehinderte Ein- und Ausfahren von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr gewährleistet.

Eine zusätzliche amtliche Kennzeichnung **in** (auf) der Feuerwehzufahrt ist i. d. R. entbehrlich. Ist eine Wahrnehmbarkeit der amtlichen Kennzeichnung vom rechten Fahrbahnrand aus nicht gegeben, muss sie dort wiederholt werden. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

Orientierungshilfe - Lageplanschild

Ein Lageplanschild ist ggf. zur Orientierung der Einsatzkräfte erforderlich, damit die Gebäude eines Anwesens im Brandfall rasch erreicht werden können. Das Lageplanschild wird am Zufahrtsbereich einer Feuerwehrezufahrt, deren Verlauf nicht eindeutig ist, aufgestellt. Auf diesem Lageplanschild sind der Verlauf der Feuerwehrezufahrt und die Lage der Aufstellflächen auffällig und dauerhaft darzustellen. Das Schild (siehe Abbildung) mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ (DIN 4066), stellt schematisch den Lageplan (schwarz), die Feuerwehrezufahrt und die Aufstellflächen (rot) dar. Es ist lagerichtig herzustellen und deutlich sichtbar an der Grundstücksgrenze im Bereich der Feuerwehrezufahrt, oder an einer mit der Feuerwehr abgesprochenen Stelle anzubringen. Schildgröße ist mind. 50 x 80 cm.



Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrten

Reicht die die o.a. amtliche Kennzeichnung auf öffentlichen Verkehrsflächen wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse oder der verkehrlichen Gegebenheiten nicht aus, so soll die Straßenverkehrsbehörde auf Anregung der Gemeinde (vgl. Art. 1 BayFwG) zusätzlich eine Freihaltung der Feuerwehrezufahrt mittels amtlicher Verkehrszeichen sicherstellen. In Betracht kommt dies vor allem dann, wenn die Freihaltung von Aufstell- oder Bewegungsflächen für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr notwendig ist.

In solchen Fällen kann das gesetzliche Halt- und Parkverbot durch Zeichen 299 StVO (Grenzmarkierung) oder mit Zeichen 283 StVO (Haltverbot) und dem Zusatzschild „Feuerwehrezufahrt“ (s.u.) verlängert werden. Wird Zeichen 283 StVO verwendet, sind der Anfang und das Ende der Verbotsstrecke mit Pfeilen **im Schild (keine Zusatzzeichen!)** zu kennzeichnen.



Kennzeichnung des Anfahrtsweges

Muss unabhängig von der örtlichen Kennzeichnung wegen der besonderen örtlichen oder verkehrlichen Gegebenheiten bereits der Anfahrtsweg der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes schon aus größerer Entfernung freigehalten werden, weil z. B. die Restfahrbahnbreite ansonsten weniger als 3 m betragen würde oder ein Kurvenbereich für längere Einsatzfahrzeuge im Innen- oder Außenradius (vgl. DIN 14090) freizuhalten ist, stehen dafür zu Zeichen 283 StVO die Zusatzschilder „Feuerwehranfahrtszone“ und „Rettungsweg“ zur Verfügung.

Bei der Errichtung von Feuerwehrezufahrten sind grundsätzlich die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (siehe Anlage) zu beachten.

Aufstellungsanleitung

Durch die Beschilderung mit dem Zeichen 283 StVO muß Anfang und Ende der Feuerwehranfahrtszone stets erkennbar sein.



Zeichen 283 am linken Ende der Anfahrtszone



Zeichen 283 am rechten Ende der Anfahrtszone

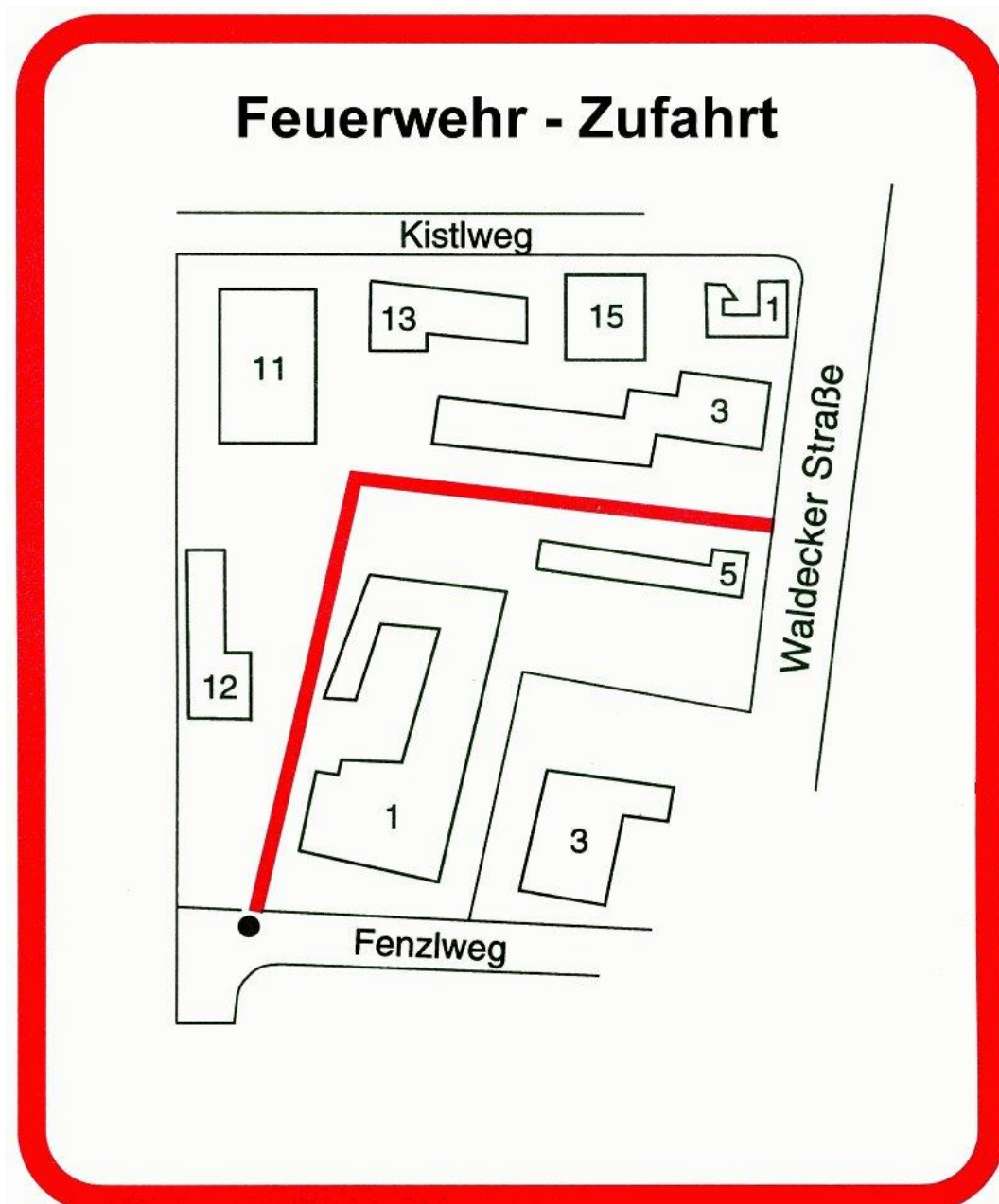
Der maximale Abstand zwischen zwei Haltverbotszeichen sollte, je nach Erkennbarkeit, zwischen 25 - 40 m betragen.



Bei einer längeren Feuerwehranfahrtszone ist dieses Haltverbotszeichen mit zwei Pfeilen als Wiederholungszeichen zusätzlich erforderlich.

Muster-Lageplanschild

Ausführung nach DIN 4066; weißer Grund, schwarzer Lageplan, rote Aufstellflächen, Zufahrten und Schildumrandung

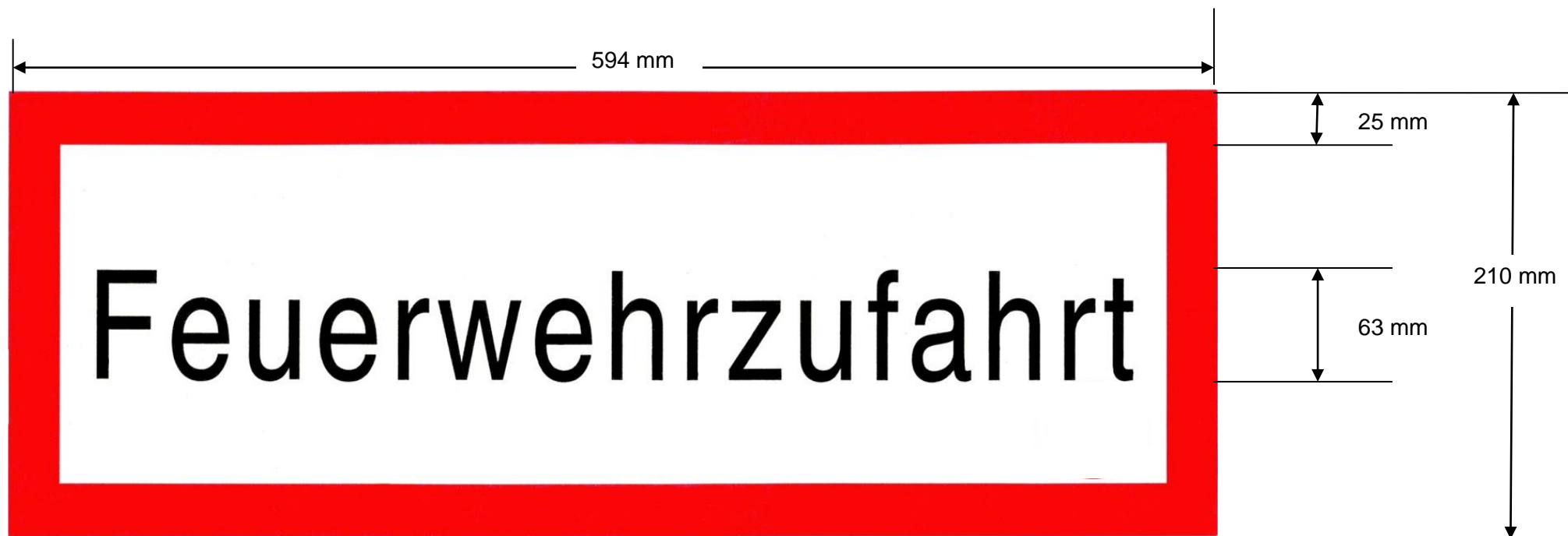


Standort:

Das Schild ist seitenrichtig in einer Mindestgröße von 50 x 80 cm herzustellen und im Einfahrtsbereich gut sichtbar anzubringen.

Hinweisschild für Feuerwehzufahrt

Ausführung nach DIN 4066; weißer Grund, roter Rand, schwarze Schrift



Anbringung in einer Höhe zwischen 2,20 m (Schildunterkante) und 2,50 m (Schildoberkante) an einem Verkehrszeichenträger oder einer anderen Befestigungsfläche, am Schnittpunkt zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und privatem Grund.

Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr
Fassung Februar 2007

Zur Ausführung des Art. 5 BayBO wird hinsichtlich der Flächen für die Feuerwehr Folgendes bestimmt:

1. Befestigung und Tragfähigkeit

Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.

2. Zu- oder Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen. Die lichte Höhe der Zu- oder Durchfahrten ist senkrecht zur Fahrbahn zu messen. Wird eine Zu- oder Durchfahrt auf eine Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile, wie Wände oder Pfeiler, begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,50 m betragen. Wände und Decken von Durchfahrten müssen feuerbeständig sein.

3. Kurven in Zu- oder Durchfahrten

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

Tabelle

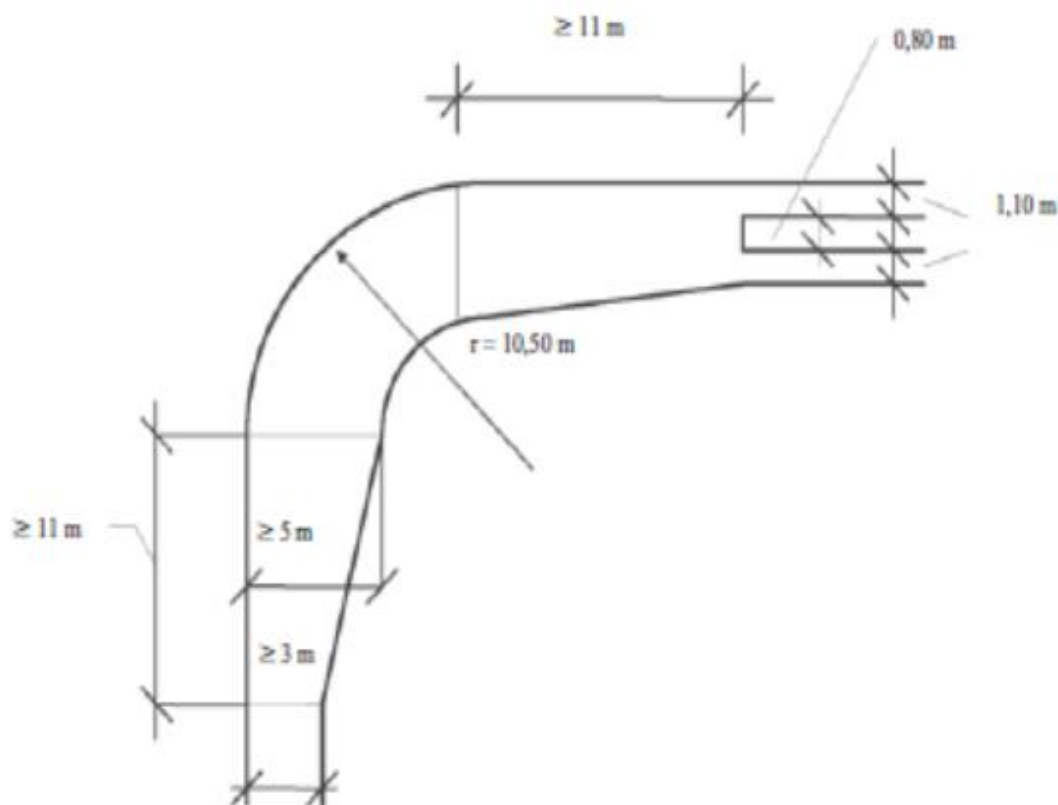


Bild 1

4. Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche (Abschnitte 2 und 13) als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mindestens je 1,10 m breit sein.

5. Neigungen in Zu- oder Durchfahrten

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein. Jede Änderung der Fahrbahnneigung ist in Durchfahrten sowie innerhalb eines Abstandes von 8 m vor und hinter Durchfahrten unzulässig. Im Übrigen sind die Übergänge mit einem Radius von mindestens 15 m auszurunden.

6. Stufen und Schwellen

Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein. Eine Folge von Stufen oder Schwellen im Abstand von weniger als 10 m ist unzulässig. Im Bereich von Übergängen nach Nr. 5 dürfen keine Stufen sein.

7. Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.

8. Aufstellflächen auf dem Grundstück

Aufstellflächen müssen mindestens 3,50 m breit und so angeordnet sein, dass alle zum Anleitern bestimmten Stellen von Hubrettungsfahrzeugen erreicht werden können.

9. Aufstellflächen entlang von Außenwänden

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.

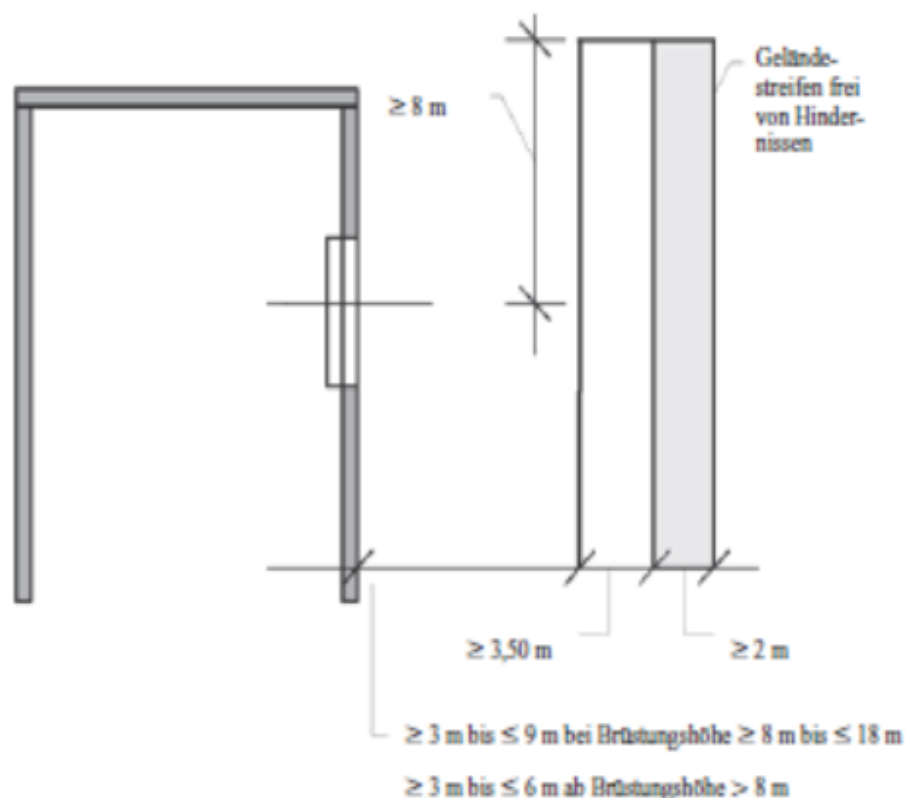


Bild 2

10. Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleiten bestimmten Stellen darf 9 m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.

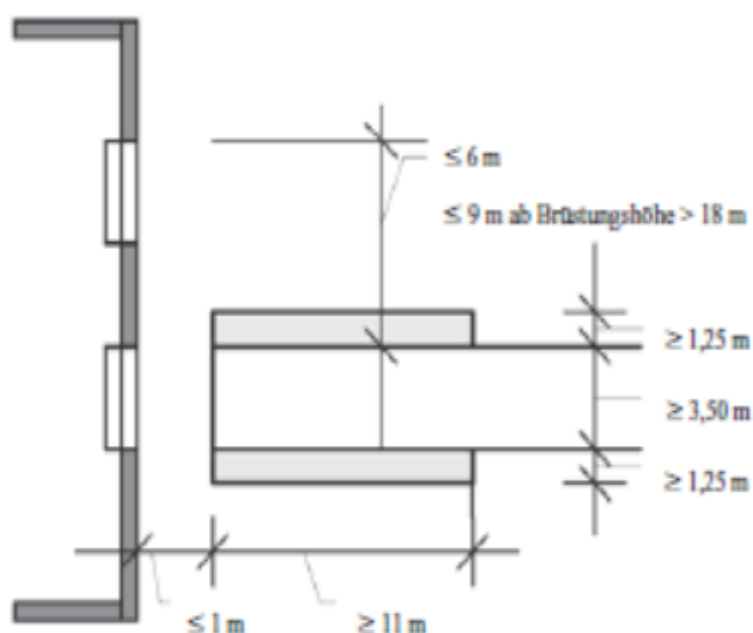


Bild 3

11. Freihalten des Anleiterbereiches

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

12. Neigung von Aufstellflächen

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5 v. H. geneigt sein.

13. Bewegungsflächen

Bewegungsflächen müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.

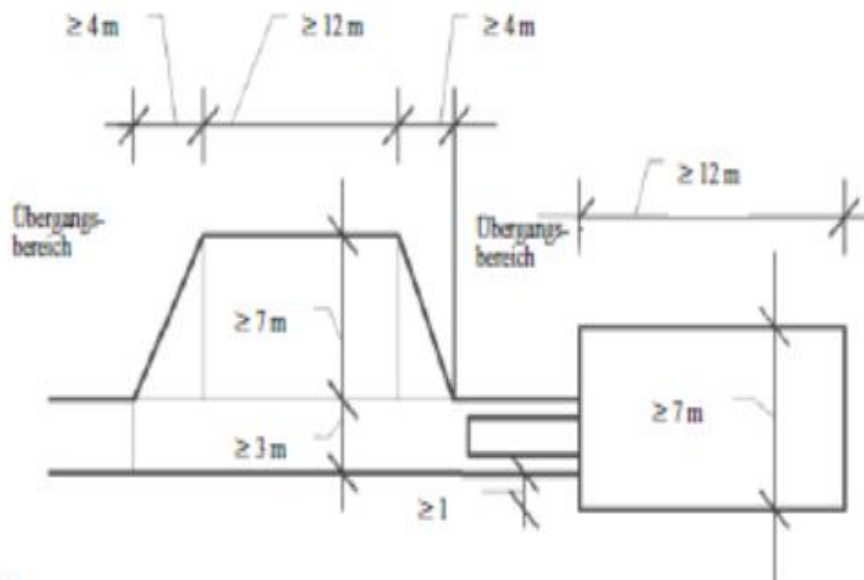


Bild 4

14. Zu- oder Durchgänge

Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr sind geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden. Für Türöffnungen und andere geringfügige Einengungen in diesen Zu- oder Durchgängen genügt eine lichte Breite von 1 m.